

Allgemein Geschäftsbedingungen AGB

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der SWS TeldaNet GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf (nachfolgend „SWS TeldaNet“ genannt) und ihren Kunden über Telekommunikations-, Internet-, Daten- und Kommunikationsdienstleistungen.

(2) Die AGB gelten insbesondere für die Bereitstellung von: Internetanschlüssen über Glasfaser (FTTH) und VDSL, Sprachkommunikationsdiensten (VoIP), Breitbandanschlüssen, Geschäftskundenanschlüssen, Standortvernetzungen, VPN- und MPLS-Lösungen, Dark-Fiber-Verbindungen, Rechenzentrumsanbindungen, sonstigen Telekommunikations- und Datendiensten.

(3) Das Versorgungsgebiet der SWS TeldaNet umfasst insbesondere die Große Kreisstadt Schorndorf einschließlich ihrer Stadtteile sowie weitere von SWS TeldaNet erschlossene Gebiete.

(4) Ergänzend zu diesen AGB gelten die jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen, Preislisten, Produktinformationen und besonderen Vertragsbedingungen. Bei Widersprüchen gehen die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen den Regelungen dieser AGB vor.

(5) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn SWS TeldaNet ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(6) Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie sonstige anwendbare nationale und europäische Rechtsvorschriften.

§ 2 Vertragspartner

(1) Vertragspartner für sämtliche Leistungen ist: SWS TeldaNet GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf

Telefon: 07181 / 9779878, E-Mail: mail@swsteldanet.de

(2) Kunden im Sinne dieser AGB können Verbraucher gemäß § 13 BGB, Unternehmer gemäß § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, die mit SWS TeldaNet einen Vertrag abschließt.
- Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag überwiegend zu privaten Zwecken abschließt.
- Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Netzabschlusspunkt ist der physische Punkt, an dem das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWS TeldaNet endet.
- Telekommunikationsendeinrichtung ist jedes vom Kunden eingesetzte Endgerät, insbesondere Router, Telefonanlagen oder Modems.
- Glasfaseranschluss (FTTH) bezeichnet einen Breitbandanschluss, bei dem die Glasfaserleitung bis in das Gebäude oder die Nutzungseinheit geführt wird.
- VDSL-Anschluss bezeichnet einen breitbandigen Internetzugang über vorhandene Kupferinfrastrukturen.
- Standortvernetzung bezeichnet die Verbindung mehrerer Standorte eines Kunden über Telekommunikationsnetze der SWS TeldaNet.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Die Darstellung von Produkten und Leistungen auf Internetseiten, Flyern, Preislisten oder sonstigen Werbematerialien stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden.

(2) Der Kunde gibt durch Unterzeichnung eines Auftragsformulars, durch elektronische Bestellung oder auf sonstigem Wege ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab.

(3) Der Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der SWS TeldaNet in Textform oder durch die tatsächliche Bereitstellung der beauftragten Leistung zustande.

(4) Die Annahme eines Auftrags steht unter dem Vorbehalt der technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Realisierbarkeit.

(5) SWS TeldaNet ist berechtigt, vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden kann die Annahme des Vertrages von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Übernahme bestehender Vertragsverhältnisse

(1) Soweit Telekommunikationsverträge von den Stadtwerken Schorndorf oder anderen verbundenen Unternehmen auf die SWS TeldaNet übertragen werden, tritt die SWS TeldaNet mit dem vereinbarten Übernahmestichtag in die bestehenden Vertragsverhältnisse ein.

(2) Rechte und Pflichten aus den bestehenden Vertragsverhältnissen gehen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die SWS TeldaNet über.

(3) Die Kunden werden über eine Vertragsübernahme rechtzeitig in geeigneter Form informiert.

(4) Bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben grundsätzlich unverändert bestehen, soweit keine gesetzlichen oder technischen Anpassungen erforderlich werden.

§ 6 Vertragsänderungen

(1) SWS TeldaNet ist berechtigt, diese AGB sowie Leistungsbeschreibungen und Preislisten zu ändern, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Anordnungen, technischer Entwicklungen oder wirtschaftlicher Veränderungen erforderlich ist.

(2) Änderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

(3) Soweit dem Kunden aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Sonderkündigungsrecht zusteht, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

(4) Änderungen, die ausschließlich zugunsten des Kunden erfolgen oder rein administrativer Natur sind, begründen kein Sonderkündigungsrecht.

§ 7 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der von SWS TeldaNet zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Kundenvertrag, den Leistungsbeschreibungen, den Preislisten sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) SWS TeldaNet erbringt ihre Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

(3) Die Leistungen der SWS TeldaNet umfassen insbesondere die Bereitstellung von Internetzugängen, Sprachkommunikationsdiensten, Standortvernetzungen, Datenübertragungsdiensten und sonstigen Telekommunikationsleistungen.

(4) Die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit kann insbesondere beeinflusst werden durch:

die Auslastung des Internets, die technische Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Endgeräte, die hausinterne Verkabelung, WLAN-Verbindungen, technische Gegebenheiten Dritter, Einflüsse außerhalb des Netzes der SWS TeldaNet.

(5) Soweit nicht ausdrücklich einzelvertraglich zugesichert, stellen die angegebenen Bandbreiten Maximalwerte dar.

(6) SWS TeldaNet ist berechtigt, technische Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch die vertraglich geschuldete Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 8 Verfügbarkeit und Wartungsarbeiten

(1) SWS TeldaNet bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit ihrer Telekommunikationsdienste.

(2) Die jährliche Mindestverfügbarkeit beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

Privatkundenanschlüsse: 97,5 %, Geschäftskundenanschlüsse: gemäß vereinbartem Service Level Agreement (SLA)

- (3) Nicht als Ausfallzeiten gelten insbesondere: angekündigte Wartungsarbeiten, notwendige Softwareupdates, Störungen bei Vorleistungsanbietern, höhere Gewalt, Stromausfälle, behördliche Maßnahmen, vom Kunden verursachte Störungen.
- (4) Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt.
- (5) SWS TeldaNet wird Kunden über planbare Wartungsarbeiten rechtzeitig informieren, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.

§ 9 Hausanschluss und Netzabschlusspunkt

- (1) Der Netzabschlusspunkt bildet die Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der SWS TeldaNet und der Kundenanlage.
- (2) Bei Glasfaseranschlüssen endet die Leistung grundsätzlich an der installierten Glasfaserabschlussdose oder dem Optical Network Terminal (ONT).
- (3) Bei VDSL-Anschlüssen endet die Leistung grundsätzlich an der Teilnehmeranschlussdose.
- (4) Die hausinterne Verkabelung hinter dem Netzabschlusspunkt gehört nicht zum Leistungsumfang der SWS TeldaNet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die für die Installation erforderlichen Räumlichkeiten und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (6) Der Kunde gewährt Mitarbeitern oder Beauftragten der SWS TeldaNet nach vorheriger Abstimmung Zutritt zu den technischen Einrichtungen, soweit dies für Installation, Wartung, Entstörung oder Rückbau erforderlich ist.

§ 10 Routerfreiheit und Endgeräte

- (1) Das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWS TeldaNet endet am passiven Netzabschlusspunkt.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, eigene Telekommunikationsendeinrichtungen zu verwenden.
- (3) SWS TeldaNet stellt die für den Betrieb erforderlichen Zugangsdaten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Die Verantwortung für Installation, Konfiguration, Betrieb und Sicherheit kundeneigener Endgeräte liegt ausschließlich beim Kunden.
- (5) SWS TeldaNet übernimmt keine Haftung für Störungen oder Einschränkungen, die durch kundeneigene Geräte verursacht werden.
- (6) Sofern SWS TeldaNet dem Kunden Endgeräte leihweise überlässt, verbleiben diese im Eigentum der SWS TeldaNet.
- (7) Nach Vertragsende sind leihweise überlassene Geräte innerhalb von vierzehn Tagen zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist SWS TeldaNet berechtigt, den Zeitwert des Gerätes in Rechnung zu stellen.

§ 11 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen der SWS TeldaNet ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Zugangsdaten geheim zu halten, seine Endgeräte vor unbefugtem Zugriff zu schützen, Sicherheitsupdates regelmäßig einzuspielen, Störungen unverzüglich zu melden, Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen, die technische Infrastruktur pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Kunde darf die Leistungen nicht missbräuchlich nutzen. Insbesondere ist untersagt: die Verbreitung rechtswidriger Inhalte, die Durchführung von Cyberangriffen, der Betrieb von Systemen zur Störung fremder Netze, die Nutzung für strafbare Handlungen, die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen.
- (4) Der Kunde haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verstöße gegen diese Pflichten entstehen.

§ 12 Entgelte, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Leistungen der SWS TeldaNet gelten die jeweils zum Vertragszeitpunkt gültigen Preislisten.
- (2) Einmalige Bereitstellungsentgelte werden mit der ersten Rechnung fällig.
- (3) Monatliche Grundentgelte werden im Voraus berechnet.
- (4) Nutzungsabhängige Entgelte werden nachträglich abgerechnet.
- (5) Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form bereitgestellt.

(6) Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsstellung einverstanden. Auf Wunsch kann gegen gesondertes Entgelt eine Papierrechnung erstellt werden.

(7) Zahlungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

(8) Die Zahlung erfolgt vorzugsweise per SEPA-Lastschriftverfahren.

(9) Kosten, die durch Rücklastschriften oder fehlerhafte Zahlungsangaben des Kunden entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

(10) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

(11) SWS TeldaNet ist berechtigt, Forderungen mit offenen Guthaben des Kunden zu verrechnen.

(12) Für Geschäftskunden können abweichende Zahlungsbedingungen einzelvertraglich vereinbart werden.

§ 13 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, ist SWS TeldaNet berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- (2) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB.
- (3) Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB.
- (4) Darüber hinaus ist SWS TeldaNet berechtigt, dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten Mahn- und Bearbeitungskosten in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.
- (5) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (6) Gerät der Kunde wiederholt oder erheblich in Zahlungsverzug, ist SWS TeldaNet berechtigt, nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes weitere Leistungen zurückzuhalten oder den Anschluss zu sperren.

§ 14 Sperrung von Leistungen

- (1) SWS TeldaNet ist berechtigt, Telekommunikationsleistungen ganz oder teilweise zu sperren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Eine Sperre kann insbesondere erfolgen bei: erheblichem Zahlungsverzug, missbräuchlicher Nutzung, Gefährdung der Netzsicherheit, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, Manipulation technischer Einrichtungen.
- (3) Vor Durchführung einer Sperre wird der Kunde, soweit gesetzlich vorgeschrieben, rechtzeitig informiert.
- (4) Die Sperre wird auf den betroffenen Dienst beschränkt, soweit dies technisch möglich ist.
- (5) Notrufmöglichkeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt.
- (6) Nach Wegfall des Sperrgrundes wird die Leistung unverzüglich wieder freigeschaltet.
- (7) Für die Wiederherstellung kann SWS TeldaNet ein angemessenes Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste verlangen.

§ 15 Störungen und Entstörung

- (1) SWS TeldaNet unterhält eine Kunden- und Störungshotline. Störungsmeldungen können insbesondere erfolgen über: Telefon: 07181 / 9779878
E-Mail: mail@swsteldanet.de
- (2) Nach Eingang einer Störungsmeldung wird SWS TeldaNet die Ursache im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten untersuchen und die Störung beseitigen.
- (3) Der Kunde unterstützt SWS TeldaNet bei der Eingrenzung und Behebung von Störungen in zumutbarem Umfang.
- (4) Sofern die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, kann SWS TeldaNet den entstandenen Aufwand gemäß der gültigen Preisliste berechnen.
- (5) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Entschädigungsregelungen des Telekommunikationsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Entstörungszeiten für Geschäftskunden richten sich nach dem jeweils vereinbarten Service Level Agreement (SLA).
- (7) SWS TeldaNet haftet nicht für Störungen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen, insbesondere bei Vorleistungsanbietern, Stromversorgern oder Internetdiensten Dritter.

§ 16 Haftung

- (1) SWS TeldaNet haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (2) Für sonstige Schäden haftet SWS TeldaNet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SWS TeldaNet nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- (4) In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Eine Haftung für Datenverluste besteht nur, soweit der Kunde angemessene Datensicherungsmaßnahmen durchgeführt hat.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) SWS TeldaNet haftet nicht für Inhalte, Daten oder Informationen, die über öffentliche Telekommunikationsnetze übertragen werden.

§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) SWS TeldaNet verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere auf Grundlage der: Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG), sonstiger einschlägiger gesetzlicher Vorschriften.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (4) Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen der SWS TeldaNet.
- (5) SWS TeldaNet trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten und sonstige sicherheitsrelevante Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 18 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Kundenvertrag.
- (2) Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: der Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, eine missbräuchliche Nutzung vorliegt, der Kunde sich in erheblichem Zahlungsverzug befindet, technische Einrichtungen manipuliert werden.
- (6) Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.
- (7) Nach Vertragsende sind leihweise überlassene Geräte innerhalb von vierzehn Tagen an SWS TeldaNet zurückzugeben.
- (8) Nach Vertragsende erfolgt die Abschaltung des Anschlusses sowie die Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- (9) Rufnummernportierungen sowie Anbieterwechsel erfolgen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (10) Bei Umzügen gelten die gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes. Sofern die vereinbarte Leistung am neuen Standort verfügbar ist, wird diese dort zu den bestehenden Vertragsbedingungen weitergeführt.

§ 19 Anbieterwechsel

- (1) SWS TeldaNet ermöglicht dem Kunden einen Anbieterwechsel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- (2) SWS TeldaNet wird bei einem Anbieterwechsel im eigenen Verantwortungsbereich sicherstellen, dass die Versorgung des Kunden möglichst ohne Unterbrechung erfolgt.

- (3) Die Durchführung eines Anbieterwechsels erfolgt grundsätzlich unter Federführung des aufnehmenden Telekommunikationsanbieters.
- (4) SWS TeldaNet wird alle erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig bereitstellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Anbieterwechsel erforderlich ist.
- (5) Kann ein Anbieterwechsel aus Gründen, die SWS TeldaNet nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht durchgeführt werden, haftet SWS TeldaNet hierfür nicht.
- (6) Für Verbraucher gelten die jeweils gesetzlichen Entschädigungsansprüche nach dem Telekommunikationsgesetz.

§ 20 Rufnummernportierung

- (1) Der Kunde hat das Recht, ihm zugeteilte Rufnummern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu einem anderen Anbieter mitzunehmen.
- (2) Die Rufnummernmitnahme setzt voraus, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) SWS TeldaNet unterstützt die Rufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Portierung erforderlichen Daten vollständig und korrekt anzugeben.
- (5) Verzögerungen aufgrund fehlerhafter Kundendaten gehen nicht zu Lasten der SWS TeldaNet.
- (6) Gesetzliche Entschädigungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 21 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

- (1) Beschwerden können an folgende Stelle gerichtet werden:
SWS TeldaNet GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 9
73614 Schorndorf
E-Mail: mail@swsteldanet.de
Telefon: 07181 / 9779878
- (2) SWS TeldaNet wird Beschwerden innerhalb angemessener Frist bearbeiten und beantworten.
- (3) Kommt zwischen dem Kunden und SWS TeldaNet keine Einigung zustande, kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur beantragen.
- (4) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle richten sich nach den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur.
- (5) Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Schorndorf bzw. der gesetzlich zulässige Gerichtsstand des zuständigen Amts- oder Landgerichts.
- (3) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- (5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 01.07.2026 in Kraft und ersetzen frühere Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWS TeldaNet GmbH & Co. KG.

TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET- UND TELEFONIEDIENSTE

§ 24 Internetzugang

- (1) SWS TeldaNet stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zum öffentlichen Internet zur Verfügung.
- (2) Die Internetanbindung erfolgt je nach gebuchtem Produkt über Glasfaser (FTTH), VDSL oder andere geeignete Zugangstechnologien.
- (3) SWS TeldaNet schuldet den Zugang zum Internet bis zum Übergabepunkt ihres Netzes. Für die Erreichbarkeit von Internetdiensten Dritter übernimmt SWS TeldaNet keine Gewähr.
- (4) Die Nutzung des Internets erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Systeme, Daten und Endgeräte selbst verantwortlich.
- (5) SWS TeldaNet übernimmt keine Gewähr für: Inhalte Dritter, die Verfügbarkeit fremder Internetdienste, die Freiheit von Schadsoftware auf externen Servern, die Eignung externer Dienste für bestimmte Zwecke.

§ 25 Bandbreiten und Verkehrsmanagement

- (1) Die jeweils vereinbarten Übertragungsgeschwindigkeiten ergeben sich aus dem Kundenvertrag und den Leistungsbeschreibungen.
- (2) Die tatsächlich erreichbare Geschwindigkeit kann aufgrund technischer Gegebenheiten variieren.
- (3) Einflussfaktoren sind insbesondere: WLAN-Nutzung, Hausverkabelung, Endgeräte, Auslastung externer Netze, Serverkapazitäten Dritter.
- (4) SWS TeldaNet setzt Verkehrsmanagementmaßnahmen ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang ein.
- (5) Verkehrsmanagementmaßnahmen dienen insbesondere: der Netzsicherheit, der Verhinderung von Netzüberlastungen, der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, der Sicherstellung der Dienstqualität.
- (6) Eine Diskriminierung einzelner Dienste oder Inhalte erfolgt nicht, soweit dies gesetzlich unzulässig ist.

§ 26 Missbräuchliche Nutzung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen der SWS TeldaNet nicht missbräuchlich zu nutzen.
- (2) Untersagt sind insbesondere: die Verbreitung rechtswidriger Inhalte, Verstöße gegen Urheberrechte, Cyberangriffe, Denial-of-Service-Angriffe, Port-Scans, Spamversand, Malware-Verbreitung, das Ausspähen fremder Systeme, die Manipulation von Telekommunikationsnetzen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme gegen unbefugte Zugriffe zu schützen.
- (4) Gehen von einem Anschluss Gefahren für die Sicherheit oder Stabilität des Netzes aus, ist SWS TeldaNet berechtigt, den Anschluss vorübergehend einzuschränken oder zu sperren.
- (5) Schadensersatzansprüche der SWS TeldaNet bleiben hiervon unberührt.

§ 27 Sprachkommunikationsdienste (VoIP)

- (1) SWS TeldaNet stellt Sprachkommunikationsdienste auf Basis der Voice-over-IP-Technologie (VoIP) bereit.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung ist ein funktionierender Internetanschluss.
- (3) Die Qualität der Sprachverbindung kann durch die Auslastung des Internetanschlusses oder kundenseitige Netzwerke beeinflusst werden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für den Betrieb seiner Endgeräte sicherzustellen.
- (5) Die Nutzung bestimmter Sonderrufnummern kann technisch eingeschränkt sein.
- (6) Call-by-Call und Preselection werden nicht unterstützt.

§ 28 Notruf und Stromausfall

- (1) Notrufe zu den Rufnummern 110 und 112 werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unterstützt.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass VoIP-Dienste bei Stromausfall oder Ausfall des Internetanschlusses nicht verfügbar sein können.

- (3) Während eines Stromausfalls können daher Notrufe unter Umständen nicht möglich sein.
- (4) Geschäftskunden mit erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit sind verpflichtet, geeignete Notstrom- und Redundanzmaßnahmen vorzusehen.

§ 29 Rufnummern und Teilnehmerverzeichnisse

- (1) SWS TeldaNet weist dem Kunden Rufnummern entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur zu.
- (2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Rufnummer, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Änderungen von Rufnummern aufgrund behördlicher Anordnungen oder regulatorischer Vorgaben bleiben vorbehalten.
- (4) Auf Wunsch des Kunden veranlasst SWS TeldaNet die Eintragung in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse.
- (5) Änderungen oder Löschungen von Einträgen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Einzelbindungsnachweise

- (1) Soweit technisch möglich und gesetzlich zulässig, kann der Kunde einen Einzelbindungsnachweis beantragen.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.
- (3) Der Kunde trägt die Verantwortung für die datenschutzkonforme Nutzung des Einzelbindungsnachweises innerhalb seines Unternehmens oder Haushalts.

§ 31 Sperrklassen und Mehrwertdienste

- (1) Der Kunde kann die Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche beantragen, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Hierzu gehören insbesondere: Auslandsrufnummern, Mehrwertdienste, Premium-Dienste, Sonderrufnummern.
- (3) Die Einrichtung oder Aufhebung einer Sperrklasse kann gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet werden.
- (4) SWS TeldaNet übernimmt keine Haftung für Kosten, die durch die Nutzung nicht gesperrter Sonderrufnummern entstehen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, seine Endgeräte gegen missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu sichern.